

014 65
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 374/76

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Anka S. [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 17. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 22. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Wei und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil verneint Hinterbliebenenansprüche mit der Begründung, der Tod des Ehemannes der Klägerin könne nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden. Diese auf der Würdigung der ärztlichen Gutachten beruhende Feststellung des Tetrichters ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt Hinterbliebenenansprüche im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus (BGH Rzw 1968, 174).

Ein Anspruch auf Beihilfe nach § 41 a BGG bestehe nicht, weil der Ehemann der Klägerin bis zu seinem Tode

- 3 -

keine Rente wegen einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vom Hundert bezogen habe. Wie der Landesgerichtshof in seinem in Rzv 1977, 59 veröffentlichten Urteil entschieden hat, steht es dem Bezug der Rente gleich, wenn sie dem Verfolgten zur Zeit seines Todes zustand und sie der Witwe und (oder) den Waisen als seinen Erben zuerkannt worden ist. Die Frage, ob eine erweiterte Auslegung des § 41 a Abs. 1 BzG auch in einem Falle geboten ist, in dem wegen veränderter Verhältnisse eine Neu festsetzung der Rente auf das für die Beihilfe vorausgesetzte Mindestmaß hätte erfolgen können, stellt sich nicht. Die Feststellungen des Berufungsurteils ergeben, daß für die allgemeine Hirnatrophie des Ehemannes der Klägerin seine Verfolgung nicht mit Wahrscheinlichkeit verantwortlich gemacht werden kann.

Maier

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)